

## **Trägerorganisation für die Berufsprüfung für Treuhänder**

# **Lösungsvorschläge 2006 Zulassungsprüfung für die Berufsprüfung für Treuhänder**

Es handelt sich hier um Lösungsvorschläge, ohne Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Übereinstimmung mit den Korrekturen der Experten. Die Experten haben aufgrund der Lösungsvorschläge korrigiert, doch werden anlässlich der Korrekturen immer wieder weitere Lösungen zugelassen, welche jedoch nicht in den Lösungsvorschlag aufgenommen wurden.

**Fach 801    Recht**

**Aufgabe 1**

**45 Punkte    90 Minuten**

**Lösungsvorschlag**

*Hinweis an die Korrektoren: Es handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Insbesondere bei Fragen, bei denen eine Argumentation bzw. eine Begründung verlangt wird, hat man sich nicht strikte an den vorgegebenen Lösungsvorschlag zu halten, wenn andere gute und nachvollziehbare Antworten gegeben werden. Es sollen jeweils zwei Experten die gleiche Frage bei allen Prüfungen korrigieren, um eine gewisse Kontinuität in der Bewertung zu erhalten.*

**Frage 1 (7.5 Punkte)**

- a) Richtig
- b) Richtig
- c) Richtig
- d) Richtig
- e) Falsch
- f) Richtig
- g) Richtig
- h) Richtig
- i) Falsch
- j) Richtig
- k) Falsch
- l) Richtig
- m) Falsch
- n) Falsch
- o) Falsch

**Frage 2 (6.5 Punkte)**

- a) Die drei Kinder der Erblasserin sind Erben: Pierre, Sarah und Giulia.
- b) Erbquoten: Je  $\frac{1}{3}$  an Pierre, Sarah und Giulia.
- c) Verfügbare Quote:  $\frac{1}{4}$   
Der Pflichtteil der Kinder beträgt  $\frac{3}{4}$  des gesetzlichen Erbteils. Die verfügbare Quote beträgt demnach  $1 - \frac{3}{4} = \frac{1}{4}$ .
- d) Die drei Kinder der Erblasserin sind Erben: Pierre, Sarah und Giulia.
- e) Erbquoten: Je  $\frac{1}{3}$  an Pierre, Sarah und Giulia.
- f) Verfügbare Quote:  $\frac{1}{4}$ .  
Der Pflichtteil der Kinder beträgt  $\frac{3}{4}$  des gesetzlichen Erbteils. Die verfügbare Quote beträgt demnach  $1 - \frac{3}{4} = \frac{1}{4}$ .

- g) Frank, Orlando, Jeanette, Pierre, Sarah und Giulia.
- h) Frank =  $1/2$ , Orlando =  $1/6$ , Jeanette =  $1/6$ , Pierre =  $1/18$ , Sarah =  $1/18$ , Giulia =  $1/18$ .
- i) Pflichtteil Frank =  $1/4$ , Pflichtteil Orlando =  $1/8$ , Pflichtteil Jeanette =  $1/8$ , Pflichtteil Pierre, Sarah und Giulia = je  $1/24$ . Verfügbare Quote =  $1 - 1/4 - 1/8 - 1/8 - 1/24 - 1/24 - 1/24 = 3/8$ .

**Frage 3 (2.5 Punkte)**

- a) Nein, der Verkäufer hat nicht Recht. Gemäss Art. 201 Abs. 2 OR handelt es sich um einen versteckten Mangel, den der Käufer bei normalem Gebrauch nicht erkennen konnte. Mit der sofortigen Meldung nach der Entdeckung des Mangels kann der Käufer seine Rechte erhalten.
- b) Nein, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen war, gilt die gesetzliche Regelung, welche als Wahlrechte die Wandelung, Minderung oder den Ersatz vorsehen.

**Frage 4 (3 Punkte)**

- a) Da das Aktienkapital nicht voll einbezahlt ist, kommen lediglich Namenaktien in Frage. Art. 683 OR und Art. 687 OR. Inhaberaktien sind auch möglich, dürfen aber - gemäss Wortlaut der Bestimmung - nicht ausgegeben werden.
- b) Die Gründungskosten werden im Normalfall von der AG selbst nach deren Gründung bezahlt. Falls dies nicht der Fall wäre, haften die drei Gründer solidarisch, weil sie zusammen während der Gründungsphase nach Art. 645 OR eine einfache Gesellschaft bildeten.
- c) Der Aktionär Blatter darf die Funktion der Revisionsstelle ausüben, sofern er über die nötigen fachlichen Voraussetzungen für eine Revision verfügt und weder Mitglied des Verwaltungsrates ist noch in der AG mitarbeitet. Zudem muss er von der Generalversammlung gewählt werden und in der Schweiz seinen Wohnsitz haben. Zudem darf er nicht über die Aktienmehrheit verfügen, müsste also im vorliegenden Fall die Aktienmehrheit abbauen. Art. 727 ff. OR.

**Frage 5 (3 Punkte)**

- a) Durch Übergabe der Sache. Art. 714 ZGB.
- b) Durch Eintragung im Grundbuch. Art. 656 ZGB.
- c) Durch Indossament und Übergabe des Wertpapiers.

**Frage 6 (3.5 Punkte)**

- a) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt gemäss Art. 266c OR drei Monate.
- b) Sofern ein ortsüblicher Termin vorhanden ist, dann auf den 31. März 2007 und sonst auf den 28. Februar 2007 (Kündigung schon vor Mietbeginn). Beide Antworten als korrekt bewerten.
- c) Ja es gibt eine solche Möglichkeit. Gemäss Art. 264 OR kann der Mieter die Mietsache vorzeitig zurückgeben, sofern er einen zumutbaren Nachmieter vorschlägt. Eine andere – wenn auch nicht so gute – Möglichkeit besteht darin, einen Untermieter bzw. eine Untermieterin zu finden.

**Frage 7 (5.5 Punkte)**

- a) Es besteht trotzdem ein gültiger Arbeitsvertrag, da gemäss OR der „normale“ Arbeitsvertrag (also nicht Lehrlingsvertrag und andere Sonderfälle) keiner besonderen Form bedarf, also auch konkludent oder stillschweigend abgeschlossen werden kann.
- b) Gemäss Art. 335c Abs. 1 OR dauert die Kündigungsfrist ab dem neunten Dienstjahr drei Monate, wobei jeweils die Kündigung nur auf Ende des Monats möglich ist. Der Arbeitsvertrag würde demnach am 28. Februar 2007 enden.
- c) Ja, das hätte einen Einfluss auf die Kündigung. Es geht um die Sperrfristen der Kündigung zur Unzeit. Im vorliegenden Fall ist die Kündigung vor Beginn der Schwangerschaft ausgesprochen worden, weshalb die Kündigungsfrist gestützt auf Art. 336c Abs. 2 OR unterbrochen wird. Bei Schwangerschaft dauert die Sperrfrist gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. c OR während der gesamten Schwangerschaft sowie während den 16 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Bei Beginn der Schwangerschaft sind 10 Tage der Kündigungsfrist abgelaufen (die Kündigungsfrist dauert vom Kündigungstermin an zurückgerechnet vom 1. Dezember 2006 bis zum 28. Februar 2007). Das Kind kommt am 20. September 2007 zur Welt. Die Sperrfrist dauert weitere 16 Wochen (rund 20. Januar 2008) und anschliessend läuft die Kündigungsfrist von 2 Monaten und 20 Tagen weiter (rund 10. April 2008). Da nichts abgemacht ist, endet das Arbeitsverhältnis gemäss Art. 335c Abs. 1 OR i.V.m. Art. 336c Abs. 3 OR am Ende eines Monats, im vorliegenden Fall also am 30. April 2008.

- d) Es würde sich um eine Kündigung während der Sperrfrist handeln, welche gemäss Art. 336c Abs. 2 OR nichtig ist.
- e) Das hätte keinen Einfluss auf die Kündigung, da die krankheitsbedingte Abwesenheit nicht in die Kündigungsfrist (1. Dezember 2006 bis 28. Februar 2007) gefallen wäre.

**Frage 8 (2.5 Punkte)**

- a) Retentionsrecht des Vermieters gemäss Art. 268 OR.
- b) - Die Vermieterin hat nicht korrekt gehandelt. Sie hätte das zuständige Betreibungsamt einschalten müssen (Art. 268b OR und Art. 283 SchKG)  
 - Ein Retentionsrecht besteht nur für Gegenstände im Wert der ausstehenden Mietzinse sowie einschränkend der Gegenstände, welche nicht für die weitere Erwerbstätigkeit von Frau Rossi notwendig sind. Ein generelles Abschliessen der Räume ist nicht zulässig.
- c) Bei der Miete von Wohnräumen ist das Retentionsrecht nicht anwendbar (Siehe Wortlaut von Art. 268 Abs. 1 OR).

**Frage 9 (2.5 Punkte)**

	HR-Eintrag obligatorisch	HR-Eintrag fakultativ	konstitutive Wirkung	deklaratorische Wirkung
a)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	
b)		<input checked="" type="checkbox"/>		
c)	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>
d)	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>
e)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	

**Frage 10 (5 Punkte)**

- a) Es besteht gemäss Sachverhalt ein Hypothekarkredit, also ein mit einem Grundpfand gesichertes Darlehen. Für pfandgesicherte Schulden ist die Betreuung auf Pfandverwertung möglich und empfehlenswert.
- b) Die Betreuung auf Grundpfandverwertung wird gemäss Art. 51 Abs. 2 SchKG am Ort der gelegenen Sache, also am Ort des Grundstücks durchgeführt; hier also in Flims.
- c) Auch bei der Betreuung auf Pfandverwertung erhält der Schuldner gemäss Art. 152 SchKG einen Zahlungsbefehl.
- d) Die Bank muss das Verwertungsbegehren stellen. Dieses kann von der Bank frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden. Massgeblich ist Art. 154 Abs. 1 SchKG.
- e) Pfandausfallschein gemäss Art. 158 Abs. 1 SchKG.

- f) Ja, die Bank kann noch zu ihrem Geld kommen, da der Hypothekarschuldner nicht nur mit dem Grundpfand haftet, sondern auch mit seinem Privatvermögen. Die Bank hat mit dem Pfandausfallschein den Vorteil, dass sie innert einem Monat nach Erhalt das Fortsetzungsbegehren stellen kann. Das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners (also Genf) wird eine Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs durchführen. Ein Einleitungsverfahren findet jedoch nicht mehr statt.

**Frage 11 (2 Punkt)**

- a) Das Verhalten von Frau Platini (konkurrenzierende Nebenbeschäftigung) verletzt die Treuepflicht ihrem Arbeitgeber gegenüber (Art. 321a Abs. 3 OR). Die Nebenbeschäftigung ist daher als „Schwarzarbeit“ zu qualifizieren. Es besteht zumindest die Gefahr, dass durch ihr Verhalten ihr Arbeitgeber erheblich konkurrenziert wird.
- b) Gemäss Art. 337 OR ist eine fristlose Kündigung gerechtfertigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar macht. Vorliegend handelt es sich um eine schwerwiegende Pflichtverletzung, die eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

**Frage 12 (1.5 Punkte)**

- a) Das Arbeitsverhältnis endet am 31. Januar 2007, gestützt auf Art. 335c Abs. 1 OR.
- b) Das Arbeitsverhältnis endet am 19. Februar 2006, gestützt auf Art. 335b Abs. 1 OR.

**Fach 802 Personaladministration**

**Aufgabe 2**

**45 Punkte 90 Minuten**



**Fragenblock 1 (6.25 Punkte)**

Die nachfolgenden Fragen (1. bis 18.) sind mit "Ja" (bzw. richtig) oder "Nein" (bzw. falsch) zu beantworten. Es darf nur eine Antwort angekreuzt werden.

**ACHTUNG!** Die Antworten sind direkt auf dem Lösungsblatt anzukreuzen! Sämtliche Fragen sind im Lösungsblatt nochmals aufgeführt.

	Ja	Nein
1. Gehören die nachfolgend aufgeführten Entschädigungen bzw. Leistungen – oder Teile davon - des Arbeitgebers zum meldepflichtigen AHV-Lohn?		
1.1 Aktien aus dem Mitarbeiterbeteiligungsplan einer börsenkotierten Gesellschaft: 10 Aktien werden zum aktuellen Börsenwert an einen Mitarbeiter verkauft und von diesem bezahlt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2 Herr Tobler arbeitet als Teamleiter in einem Versandhandel. Sein Arbeitsplatz ist im Büro. Der Arbeitgeber stellt ihm unentgeltlich einen VW Golf zur Verfügung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 Der Arbeitgeber stellt eine Kantine zur Verfügung. Das Mittagessen kostet CHF 5.00.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4 Der Arbeitgebers zahlt den Lohnausfall infolge des Militärdienstes.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5 Der Arbeitgeber zahlt allen Mitarbeitern die Grundversicherung in der Krankenkasse.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.6 Der Arbeitgeber zahlt seinem Mitarbeiter die Ausbildung zum Betriebsökonom FH.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.7 Herr Schubiger ist 66 Jahre alt. Er arbeitet als Hauswart bei der Verwaltungs AG und erhält hierfür CHF 12'000.00 pro Jahr. Zusätzlich ist er als Verwaltungsrat in der AG seines Sohnes tätig. Hierfür erhält er CHF 16'200 pro Jahr.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.8 Herrn Leu, 55-jährig, Direktor, wird nach 23 Anstellungsjahren gekündigt. Er erhält vom Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung in der Höhe eines halben Jahressalärs ausbezahlt. Die Personalfürsorgeeinrichtung des Betriebes richtet keine Leistungen aus.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

<b>Die nachfolgenden Fragen / Aussagen haben keinen Zusammenhang mit den Fragen 1.1 bis 1.8</b>		<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
2.	Ist es zulässig, dass sich ein Arbeitgeber von der Pflicht der Beitragszahlung an die Familienausgleichskasse (FAK) befreit?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Darf der Arbeitgeber die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse AHV auf die Arbeitnehmer überwälzen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Ist jeder Arbeitgeber, jede Unternehmung in der Schweiz frei in der Wahl seines Unfallversicherers?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Ist die Kollektiv-Krankenversicherung (Krankentaggeldversicherung) grundsätzlich eine obligatorische Versicherung?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Die Arbeitnehmer müssen erst ab dem 25. Altersjahr bei der Pensionskasse (BVG) gemeldet und versichert werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Das 3. Säulen Prinzip basiert auf folgenden drei Säulen: AHV, ALV und private Vorsorge.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung wird während maximal 16 Wochen ausgerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung beträgt immer 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruches erzielt wurde.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Kann die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung auch vier Jahre nach der Niederkunft noch beantragt werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Auf der gesetzlichen Mutterschaftsentschädigung sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	Der Lehrvertrag ist ein befristeter Vertrag. Er ist im OR geregelt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Ist ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom Bundesrat als allgemein verbindlich erklärt worden, so gilt er auch für die Arbeitgeber, die zwar in dieser Branche tätig sind, nicht aber dem Berufsverband beigetreten sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Job-Rotation ist eine Aufgabenerweiterung durch die Übertragung von weiteren Teilaufgaben im Arbeitsprozess.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Der Inhaber einer Stelle kann die ihm übertragenen Aufgaben nur erfüllen, wenn die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung aufeinander abgestimmt sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Zu den Instrumenten der Aufbauorganisation gehören beispielsweise: ein Organigramm, eine Stellenbeschreibung, ein Netzplan
17. Das Funktionendiagramm zeigt in matrixförmiger Darstellung das funktionelle Zusammenwirken mehrerer Stellen zur Bewältigung einer Aufgabe.
18. Die Bedürfnispyramide von MASLOW gliedert sich wie folgt: Grundbedürfnisse, Sicherheit, Mitmenschliche Zuwendung, Anerkennung, Reichtum, Selbstverwirklichung.

**Fragenblock 2** (28.00 Punkte)**Aufgabe 2.1** (5.50 Punkte)

## 2.1.1 (2.50 Punkte)

Reines Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	CHF	36'900.00
Aufzurechnende persönliche Beiträge	CHF	29'550.00
Total Erwerbseinkommen	CHF	66'450.00

Abzüglich Zins auf investiertem Eigenkapital CHF 150'000.00 x 2.50%	CHF	3'750.00
--	-----	----------

Beitragspflichtiges Einkommen	<b>CHF</b>	<b>62'700.00</b>
-------------------------------	------------	------------------

## 2.1.2 (1.00 Punkte)

Beitrag: CHF 62'700.00 x 9.50% (volle Pkte. bei Folgefehler)	CHF	5'956.50
Verwaltungskosten: CHF 5'956.50 x 3.00%	CHF	178.70
Total Beiträge für das Jahr 2005	<b>CHF</b>	<b>6'135.20</b>

## 2.1.3 (1.00 Punkte)

CHF 0.00. Die ALV ist für Selbständigerwerbende nicht versicherbar.

## 2.1.4 (1.00 Punkte)

- Meldung des provisorischen Erwerbseinkommens während des laufenden Jahres
- Meldung des provisorischen Erwerbseinkommens sofort nach dem Buchhaltungsabschluss

**Aufgabe 2.2** (10.50 Punkte)

## 2.2.1 (1.00 Punkte)

Die Mehrbelastung ist minimal, da das Erwerbseinkommen von Herrn Hugentobler sinkt und er entsprechend weniger AHV-Beiträge zahlt.

## 2.2.2 (1.00 Punkte)

Auch wenn Herr Hugentobler einmal ein schlechtes Geschäftsjahr hat und keinen Gewinn bzw. kein beitragspflichtiges Erwerbseinkommen ausweist, entstehen bei seiner Frau keine Beitragslücken.

## 2.2.3 (1.00 Punkte)

Ohne Splitting erhält Frau Hugentobler nur eine Minimalrente.

## 2.2.4 (2.00 Punkte)

- Die Beitragszahlungen bei der Krankenkasse für Unfall entfallen.
- Die Beiträge werden vermutlich höher, Frau Hugentobler ist jedoch besser versichert.
- Die Versicherung als Privatpatient für Berufs- und Nichtberufsunfälle ist relativ günstig möglich
- Anspruch auf eine IV-Rente durch die SUVA bzw. den Unfallversicherer
- Unfallversicherung kann als Geschäftsaufwand verbucht werden (anteilmässig)
- Anspruch auf Unfalltaggeld
- Anspruch auf Wittwerrente

## 2.2.5 (2.00 Punkte)

- Es entstehen Kosten durch die Beiträge. Ein Grossteil der Beiträge sind Sparbeiträge und "kommen wieder zurück".
- Verbesserung der Altersvorsorge
- Frau Hugentobler ist bei Invalidität infolge Krankheit versichert bzw. besser versichert.
- Es ist ein Steuersparpotential durch den Einkauf von Beitragsjahren möglich.
- Anspruch auf Wittwerrente / Kinderrente
- Pensionskassenbeiträge können als Geschäftsaufwand verbucht werden (anteilmässig)

## 2.2.6 (1.00 Punkte)

- Gesamthaft können (je nach den Einkommensverhältnissen) mehr Beiträge in die Säule 3a geleistet werden.
- Die Ehefrau kann maximal CHF 6'192.00 und Herr Meisterhans maximal CHF 30'960.00 in die Säule 3a einzahlen.

## 2.2.7 (1.50 Punkte)

- bessere Wertschätzung der Arbeitsleistung von Frau Hugentobler => Motivation
- Der Ausweis des Betriebsergebnisses in der Buchhaltung ist aussagekräftiger, da alle Kosten enthalten sind.
- weitere sinnvolle Gründe möglich

## 2.2.8 (1.00 Punkte)

- Die Mutterschaftsentschädigung kann ohne vorgängigen Lohn für Frau Hugentobler nicht beantragt werden.

**Aufgabe 2.3** (12.00 Punkte)

## 2.3.1.1 (1.50 Punkte)

- BVG Art. 46 Abs. 1: Nein, nur wenn das Reglement der Pensionskasse dies vorsieht.

## 2.3.1.2 (1.50 Punkte)

- BVG Art. 46 Abs. 3: Ja, die Firma "Baugeschäft Sepp Allemann" muss die Beiträge bezahlen.

## 2.3.2 (0.50 Punkte)

- In der Pensionskasse seiner Arbeitnehmer (oder seines Berufes)
- Bei der Auffangeinrichtung

## 2.3.3 (3.00 Punkte)

- a) OR Art. 329e Abs. 1: - der Lehrling hat in jedem Dienstjahr nur eine Arbeitswoche zugute
  - für die zweite Woche muss er Ferien beziehen bzw. im vorliegenden Fall unbezahlte Ferien nehmen
- b) OR Art. 329e Abs. 2: - kein Lohnanspruch während des Jugendurlaubes
  - kein Lohnanspruch für die zwei Wochen

## 2.3.4 (4.00 Punkte)

Siehe OR 340 ff.

- Handlungsfähigkeit des Arbeitnehmers
- beim Anstellungsvertrag darf es sich nicht um einen Lehrvertrag handeln (OR 344a, Abs. 6)
- Schriftlichkeit des Vertrages
- der Arbeitnehmer muss Einblick in den Kundenkreis oder in die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse haben
- die Verwendung der erhaltenen Kenntnisse können den Arbeitgeber erheblich schädigen
- der Arbeitgeber muss nachweisbar ein erhebliches Interesse am Konkurrenzverbot haben
- Angemessen Einschränkungen von Ort, Zeit und Gegenstand des Konkurrenzverbotes
- die Kündigung des Arbeitsverhältnisses darf nicht - ohne begründeten Anlass gem. OR 336 lit. B - durch den Arbeitgeber erfolgen

## 2.3.5.1 (0.50 Punkte)

- Nacht- und Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten

## 2.3.5.2 (0.50 Punkte)

- Sie kann diese Regelungen im Arbeitsgesetz nachlesen.

## 2.3.5.3 (0.50 Punkte)

- Es ist ein Gesuch um Bewilligung für die Nacht- und Sonntagsarbeit bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

**Fragenblock 3 (10.75 Punkte)**

**Aufgabe 3.1 (4.75 Punkte)**

3.1.1

Variante 1:

CHF 5'400.00 x 12 Monate  
52 Wochen x 42.50 Stunden entspricht **CHF 29.30**

Variante 2:

CHF 5'400.00 : 21.75\* Tage : 8.5 Stunden entspricht **CHF 29.20** 1.25

\* richtig bei Werten zwischen 21.00 und 22.00 Tagen.

Wertung Berechnung mit 0.75 Punkten.  
Wertung Betrag mit 0.50 Punkten.

3.1.2

$\frac{5 \times 100}{47}$  oder  $\frac{25 \times 100}{235}$  entspricht **10.64%** 1.25

Wertung Berechnung mit 0.75 Punkten.  
Wertung Betrag mit 0.50 Punkten.

3.1.3

1 Monat x 100  
12 Monate entspricht **8.33%** 1.25

Wertung Berechnung mit 0.75 Punkten.  
Wertung Betrag mit 0.50 Punkten.

3.1.4

Korrekte Berechnung:

(3.1.1) Grundlohn pro Stunde	CHF	29.30	
(3.1.2) Ferienzuschlag 10.64% pro Stunde	<u>CHF</u>	<u>3.10</u>	
Zwischentotal ohne 13. Monatslohn	CHF	32.40	
(3.1.3) 13. Monatslohn 8.33% pro Stunden	<u>CHF</u>	<u>2.70</u>	
Total Stundenlohn	<u>CHF</u>	<u>35.10</u>	1.00

## Aufgabe 3.2 (6.00 Punkte)

Bezeichnung	Basis	Ansatz/%	Betrag	Punkte- zuteilung
Monatslohn	9'800.00	1.00	9'800.00	
Privatanteil Fahrzeug	450.00	1.00	450.00	
<b>Total AHV-pflichtiger Bruttolohn</b>			<b>10'250.00</b>	0.50
Nicht AHV-pflichtige Leistungen / Zulagen				
Kinderzulagen	170.00	2.00	340.00	
Pauschalspesen	350.00	1.00	350.00	
<b>Total Leistungen brutto</b>			<b>10'940.00</b>	0.50
Abzüge:				
AHV/IV/EO	10'250.00 (0.25 Pkte)	5.0500 (0.25 Pkte)	517.65	0.50
ALV (Arbeitslosenversicherung)	8'900.00 (0.25 Pkte)	1.0000 (0.25 Pkte)	89.00	0.50
NBU (Nichtbetriebsunfallversicherung)	8'900.00 (0.25 Pkte)	1.9000 (0.25 Pkte)	169.10	0.50
KTG (Krankentaggeldversicherung)	10'250.00 (0.25 Pkte)	0.6000 (0.25 Pkte)	61.50	0.50
BVG (Personalfürsorgestiftung/Pensionskasse)	4'568.75 (0.25 Pkte)	13.000 (0.25 Pkte)	593.95	2.00
<b>Nettolohn inkl. Zulagen</b>			<b>9'508.80</b>	0.50

**Bereits erhaltene Naturalleistung (Geschäftsfahrzeug) 424.55**

**Total ausbezahlter Nettolohn 9'084.25**

Berechnung koordinierter Lohn für BVG-Abzug:

Gemäss BVG Artikel 8 und 9, BVV2 Artikel 5:

Pro Jahr: CHF 77'400 – CHF 22'575 = **CHF 54'825**

2.00



**Fach 803    Betriebliches Rechnungswesen**

**Aufgabe 3**

**45 Punkte    90 Minuten**

**Lösungsblatt L 1 (Betriebsabrechnungsbogen)**

(Beträge in CHF 1'000.-)	Artenrechnung			Stellenrechnung					Trägerrechnung	
	Aufwand/ Ertrag	Sachliche Abgrenzung	Kosten/ Leistung	Gebäude	Einkauf	Schneiderei	Finish	Verwaltung	Rucksäcke	Zelte
Einzelmaterial	1 620	- 10	1 610						1 070	540
Personalkosten	2 020	- 10	2 010	70	100	710	605	525		
Abschreibungen	400	- 35	365	150	20	125	30	40		
Zinsen	160	+ 230	390	300	5	50	15	20		
Übriges	325	-	325	90	15	35	110	85		
<b>Total</b>	<b>4 525</b>	<b>+ 175</b>	<b>4 700</b>	<b>600</b>	<b>140</b>	<b>920</b>	<b>760</b>	<b>670</b>	<b>1 070</b>	<b>540</b>
Umlage Gebäude				- 600	25	400	100	75		
Verrechnung Einkauf					- 161				107	54
Verrechnung Schneiderei						- 1 296			999	297
Verrechnung Finish							- 869		546	323
<b>Herstellkosten Produktion</b>									<b>2 722</b>	<b>1 214</b>
Bestandesänd. angefangene Fabrikate	+ 8	+ 2	+ 10						+8	+2
Bestandesänd. fertige Fabrikate	+ 27	+ 7	+ 34						-30	+ 64
<b>Herstellkosten verkaufter Fabrikate</b>									<b>2 700</b>	<b>1 280</b>
Verrechnung Verwaltung								- 732	540	192
<b>Selbstkosten</b>									<b>3 240</b>	<b>1 472</b>
Nettoerlöse	- 5 000	+ 8	- 4992						- 3 456	- 1 536
<b>Salden</b>	<b>- 440</b>	<b>+ 192</b>	<b>- 248</b>	<b>-</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>- 9</b>	<b>13</b>	<b>- 216</b>	<b>- 64</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gewinn</b>		<b>Gewinn</b>		<b>UD</b>	<b>UD</b>	<b>ÜD</b>	<b>UD</b>	<b>Kalk. G</b>	<b>Kalk. G</b>

Lösungsblatt L 2 (Berechnungen)

Lösungsblatt L 3 (Berechnungen)

**Berechnung des Einzelmaterialaufwandes**

**Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen**

Kostenstelle	Anschaffungswert (in CHF 1 000.-)	Durchschnittliche Nutzungsdauer	Durchschnittliche Lebensdauer	Kalkulatorische Abschreibungen	Kalkulatorische Zinsen
Gebäude	6 000	40 Jahre	40 Jahre	150	300
Einkauf	100	5 Jahre	10 Jahre	20	5
Schneiderei	1 000	8 Jahre	10 Jahre	125	50
Finish	300	10 Jahre	10 Jahre	30	15
Verwaltung	400	10 Jahre	10 Jahre	40	20
<b>Total</b>	<b>7 800</b>			365	390

**Verrechnung der Gebäudestelle**

**Lösungsblatt L 4 (Fragen zur Erfolgsrechnung)**

1. Zu wie viel Prozent der Herstellkosten werden die Fabrikatevorräte in der Finanzbuchhaltung bewertet?

**Zu 75%** (Sachliche Abgrenzung = 68, Bestandesänderung tatsächlich = 272)

2. Nennen Sie eine mögliche Ursache für die sachliche Abgrenzung beim Einzelmaterial.  
**Unterschiedliche Bewertung der Vorräte**

3. Nennen Sie eine mögliche Ursache für die sachliche Abgrenzung bei den Gemeinkosten?  
**Unterschiedliche Behandlung der Zinskosten**  
oder  
**Finanzbuchhaltung hat nicht betriebliche Aufwände verbucht**

4. Wer hat mehr abgeschrieben? Die Finanzbuchhaltung oder die Betriebsbuchhaltung?  
**Die Betriebsbuchhaltung**

5. Wurden in den Fabrikatevorräten stille Reserven gebildet oder aufgelöst?  
**Es wurden stille Reserven gebildet**

6. Nennen Sie eine mögliche Ursache für die Deckungsdifferenz der Einkaufsstelle und definieren Sie, ob es sich um eine Über- oder Unterdeckung handelt.

Ursache: **-Tatsächliche GK tiefer als budgetiert** oder  
**- Mehr Material verbraucht als geplant**

ÜD / UD: **Überdeckung**

7. Wie hoch sind die kalkulierten Herstellkosten pro Rucksack. Es wurden im Berichtsjahr 15 000 Stück verkauft.

HK des Verkaufs sind 2 064 (2 046 + BA netto von 18)  
CHF 2064 000 : 15 000 Stück = **137.60 pro Stück**

**Lösungsblatt L 5**

**3a) Kostenzuteilung**

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.

	Kapazität s-	Auftrags- fixkosten	Variable Kosten
Stromkosten der Verwaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kosten für die Maschineneinrichtung eines Fertigungsauftrages	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personalkosten des Einkaufs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbrauch von Einzelmaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbrauch von Hilfsmaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kalkulatorische Zinskosten für das Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**3b) Kostenspaltung Reparaturkosten (Schichthöhenverfahren)**

Monat 1	1 600 h	CHF 5 000.-	
Monat 2	1 660 h	CHF 5 105.-	
Grenzschicht	60 h	CHF 105.-	variable pro h = CHF 1.75 x 20 000h = 35 000.-

	Monat 1	Monat 2		
Gesamtkosten	5 000.-	5 105.-		
Variable Kosten	2 800.-	2 905.-		
Fixkosten	2 200.-	2 200.- (p/Mt)	<b>Plankosten fix</b>	<u>26 400.-</u>
			<b>Plankosten variabel</b>	<u>35 000.-</u>
			<b>Plankosten Total</b>	<u>61 400.-</u>

**3b) Kostenspaltung Abschreibungskosten**

Zeitabschreibung:	CHF 400 000 : 8 Jahre =	CHF 50 000.-
Verbrauchsabschreibung:	CHF 600 000 : (5 x 48 000h) =	CHF 2.50/h
	Geplante 20 000 h =	CHF 50 000.-

<b>Plankosten fix</b>	<u>50 000.-</u>
<b>Plankosten variabel</b>	<u>50 000.-</u>
<b>Plankosten Total</b>	<u>100 000.-</u>

**Lösungsblatt L 6 (alle CHF-Beträge sind in CHF 1 000 angegeben)**

4a) Um den Betriebsgewinn von 1 272

→  $1\,272 : 21\,200 \times 100 =$

**Preisreduktion** 6 %

4b) Die Selbstkosten von 19 928 entsprechen 90% des Umsatzes

→ Umsatz =  $19\,928 : 90 \times 100 =$  CHF 22 142.22

→ Erhöhung in CHF CHF 942.22

→ Erhöhung in % ( $942.22 : 21\,200 \times 100 =$ )

**Preiserhöhung** 4.44 %

4c) Bei Variante Grossverteiler erhöhen sich die Umsätze auf Grund des Mengenwachstums. Diese werden jedoch durch die Rabattierung wieder reduziert.

	<b>bisher</b>	<b>Volumen</b>	<b>Rabatt</b>	
Nettoerlös	21 200 x	125 %	- 10 % =	23 850
./. Grenzkosten	15 100 x	125 %		- 18 875
./. fixe Kosten	4 828 x	100 %		<u>- 4 828</u>
<b>Gewinn neu</b>				<b>147</b>
./. Gewinn alt				- 1 272
<b>Verschlechterung</b>				<b>1 125</b>
		<b>Auswirkung</b>		<b><u>Verschlechterung</u></b>
		<b>Betrag</b>		<b><u>CHF 1 125</u></b>